

99076007000000, 99076007000000

Vorgesehen zum Löschen - Pflegezulage für Kriegsopfer

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/121367843/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99076007000000, 99076007000000
Leistungsbezeichnung I	Vorgesehen zum Löschen - Pflegezulage für Kriegsopfer
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Beschädigtengrundrente, Hirnbeschädigte, Stationäre Behandlung, Hinterbliebenenbezüge, Pflegezulage, Versorgungsbezüge, Kriegsopfer, Gesundheitsstörung, Schädigung, Beschädigte, Hilflosigkeit, Blinde
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Kriegsopferentschädigung (076)
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Pflege (1130400), Hilfen für Geschädigte (1160200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.10.2013
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bvg/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/index.html
Teaser	
Volltext	Als beschädigte Person, die infolge ihrer Schädigung dauerhaft auf fremde Hilfe angewiesen ist um Ihren Tagesablauf zu regeln, gelten Sie als hilflos. Als hilflose beschädigte Person können Sie eine monatliche Pflegezulage beantragen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Hilflosigkeit • Hilflos sind Beschädigte, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages dauerhaft fremde Hilfe brauchen. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt wenn: • die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung erforderlich ist oder • die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Hilflosigkeit wird bei folgenden Krankheiten angenommen:

Modul	Sachverhalt
	• bei Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung • Querschnittslähmung und anderen Behinderungen, die auf Dauer und ständig - auch innerhalb des Wohnraums - die Benutzung eines Rollstuhls erfordern • bei Hirnschäden, Anfallsleiden, geistiger Behinderung und Psychosen, wenn diese Behinderungen allein einen GdS von 100 bedingen • Verlust von zwei oder mehr Gliedmaßen, ausgenommen Unterschenkel- oder Fußamputation beiderseits
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschaedigung/Soziale-Entschaedigung/soziale-entschaedigung.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Beschädigte, die infolge ihrer Schädigung dauerhaft auf fremde Hilfe angewiesen sind um Ihren Tagesablauf zu regeln, gelten als hilflos. Hilflose Beschädigte können eine monatliche Pflegezulage beantragen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Vorgesehen zum Löschen - Pflegezulage für Kriegsofper